

## 6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>AELF-RW, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Roth-Weißenburg</b> (07.03.2022)	
<u>Bereich Landwirtschaft.</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.12.2021 mit dem Aktenzeichen: AELF-RW-L2.2-4611-29-4-3. Diese wird weiterhin aufrechterhalten. Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach keine Einwände.	Kenntnisnahme
<u>Stellungnahme vom 06.12.2021:</u>  <u>Bereich Landwirtschaft:</u> <b>1.Betroffene Flächen im Geltungsbereich:</b> Der Geltungsbereich der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwabach umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 382/4, 382/5, 338/2 (Tfl.), 391 /30, 391 /28 und 391 /29 in der Gemarkung Wolkersdorf. Das Grundstück mit der Flurnummer 391 /30 wurde bisher landwirtschaftlich genutzt und ist auch weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche vorgesehen. <b>2.Fazit Landwirtschaft:</b> Zu dem genannten Bebauungsplan W-30-21 „Unterer Grund“ verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.06.2021 mit dem AZ: AELF-RH-L2.2-4612-1-1 2-2. Diese wird weiterhin aufrechterhalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach keine Einwände.	Kenntnisnahme  Kenntnisnahme Die in der Stellungnahme vom 16.06.2021 genannten Belange (temporäre Geruchsbelästigung durch landwirtschaftliche Nutzung, Gewährleistung einer Mindestzufahrtsbreite von 3,50m für hinterliegende landwirtschaftliche Grundstücke und die Einhaltung von nachbarrechtlichen Vorschriften für Zaunanlagen und Bepflanzungen zu den benachbarten Ackergrundstücken) wurden in der Abwägung zum Bebauungsplan W-30-21 in der Stadtratssitzung am 17.12.2021 bereits behandelt.
<u>Bereich Forsten</u> Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme
<b>Bayerischer Bauernverband, Roth</b> (02.03.2022)	
Mit Schreiben v. 15.02.2022 werden wir zu Beteiligung im o.g. Verfahren gebeten. Hierfür bedanke ich mich. Gleichzeitig teilen wir mit, dass keine Einwendungen gegen die vorgelegten Planungen vorgebracht werden.	Kenntnisnahme

## 6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg</b> (24.02.2022)</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W97966319, Vanessa Polster vom 03.12.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Stellungnahme vom 03.12.2021</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Wir werden zu gegebener Zeit zu dem noch aus dem Flächennutzungsplan zu erstellenden Bebauungsplan detaillierte Stellungnahme abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise sind bei der weiteren Bebauungsplanung W-30-21 „Unterer Grund“ berücksichtigt. Die 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans ist davon nicht betroffen.</p>

## 6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p><b>Gemeinde Kammerstein</b> (09.03.2022)</p> <p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 8. März 2022 über die 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans für die Bereiche der Änderung der Gemeindegebietsgrenze am Ortseingang Wolkersdorf und am Katzwanger Bahnhof beraten und folgenden Beschluss gefasst:</p> <p><b>„Die Gemeinde Kammerstein erhebt keine Einwände gegen die 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans für die Bereiche der Änderung der Gemeindegebietsgrenze am Ortseingang Wolkersdorf und am Katzwanger Bahnhof der Stadt Schwabach“</b></p>	Kenntnisnahme
<p><b>Gemeinde Rednitzhembach</b> (02.03.2022)</p> <p>Es werden keine Einwendungen erhoben, da von der Gemeinde Rednitzhembach wahrzunehmende Belange nicht berührt werden.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>IHK Nürnberg für Mittelfranken</b> (16.03.2022)</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich <b>keine Einwände</b> gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die vorliegende Ausweisung für den Wohnungsbau sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Potenzielle Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Die IHK tritt für optimale Standortbedingungen ein. Dazu gehört, dass Wohnen, Arbeiten und soziale Dienstleistungen stets in verträglicher Weise entwickelt werden, um Zielkonflikte zu vermeiden und dennoch Wohnen in einem urbanen Umfeld zu ermöglichen. Ausreichendes Angebot von Wohnraum, Bildungs- und Sporteinrichtungen sowie Kinderbetreuung für junge Familien können zur Fachkräftesicherung vor Ort beitragen und dessen Attraktivität steigern, was im gesamtwirtschaftlichen Interesse ist. Ressourcenschonender Umgang mit „Grund und Boden“ sollte jedem Vorhaben zugrunde gelegt werden gemäß LEP und dem IHK Eckpunktepapier „Effizienter Umgang mit der Fläche“. Daher ist die innerörtliche Nachverdichtung zu begrüßen.</p>	Kenntnisnahme

## 6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p>Bei der Ausweisung und Erschließung bitten wir Sie gleichzeitig für eine ausreichende digitale Infrastruktur zu sorgen. Gerade zur Zeit der immer stärkeren Nutzung des mobilen Arbeitens und der Beschulung der Kinder zu Hause, ist die Versorgung mit schnellem Internet für einen modernen zukunftsfähigen Standort elementar wichtig.</p>	<p>Kenntnisnahme Für Schwabach gibt es einen Masterplan zur Sicherstellung/ Schaffung eines flächendeckenden Glasfaserkonzepts. Der aktuelle Planungsstand Masterplan muss entsprechend fortgeschrieben werden. Im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens W-30-21 werden dazu Regelungen im Städtebaulichen Vertrag getroffen.</p>
<p><b>Markt Wendelstein</b> (21.03.2022)</p>	
<p>Es werden keine Einwendungen erhoben, da vom Markt Wendelstein wahrzunehmende Belange nicht berührt werden. Grundlage dieser Stellungnahme ist der Beschluss unseres Marktgemeinderates vom 17.03.2022.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg</b> (03.03.2022 – AZ AWB02202206342)</p>	
<p>Von der oben genannten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach haben wir Kenntnis genommen. Unsere Stellungnahme vom 25.11.2021, AZ.AWB02202139972, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Stellungnahme vom 25.11.2021 – AZ AWB 02202139972</u></p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

## 6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
Die für die Anlagen bestehenden Schutzzonen haben wir nicht eingezeichnet. Diese werden im Zuge der Stellungnahmen zu eventuell nachfolgenden Bebauungsplänen ermittelt und mitgeteilt.	Kenntnisnahme
Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen auch mit schweren Baufahrzeugen muss im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert möglich sein.	Kenntnisnahme
Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	Kenntnisnahme Die Beteiligung im Bebauungsplanverfahren W-30-21 ist bereits erfolgt.
<b>Planungsverband Region Nürnberg</b> (22.03.2022)	
Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.	Kenntnisnahme
<b>Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach</b> (22.03.2022)	
Es wurde festgestellt, dass zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Schwabach bereits mit Schreiben vom 13.12.2021 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt.	Kenntnisnahme
<b><u>Stellungnahme vom 13.12.2021</u></b>	
<p>Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Stadt Schwabach</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> dass der Planbereich randlich den Regionalen Grünzug „RG 1 Rednitz / Regnitztal (...) (E,K,S)“ sowie das FFH-Gebiet „Rednitztal in Nürnberg“, das Landschaftsschutzgebiet N(S)-01 „Rednitztal Mitte“ und das Überschwemmungsgebiet der Rednitz berührt bzw. an diese angrenzt. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Fachstellen angezeigt.</p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Hier wird auf die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes W-30-21 „Unterer Grund“ gefertigten Gutachten und Stellungnahmen verwiesen, die diese Themen zum Inhalt haben. Aufgrund der Lage unmittelbar am Rand des FFH-Schutzgebietes ist eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Anlage zur Begründung der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans) mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass durch die Planung die Schutzgüter bzw. Erhaltungsziele des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt werden.</p>

**6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022**

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
	<p>Das Überschwemmungsgebiet wird nur zu einem sehr kleinen Teil in Anspruch genommen. Im Rahmen des o.g. Bebauungsplanverfahrens wurde aufgezeigt, dass die Voraussetzungen des § 78 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz kumulativ alle erfüllt werden können. Das durch eine mögliche Bebauung verlorene Überschwemmungsvolumen kann durch Maßnahmen innerhalb des Plangebiets vollständig ausgeglichen werden. Dieses wurde im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme zur Entwässerung und Hochwassersituation (Ingenieurbüro Trummer, 10.11.2021, Anlage zur Begründung der 6.Teiländerung des FNP) bestätigt, die im Vorfeld mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt wurde.</p> <p>Somit sind die Inhalte des Bebauungsplanes auf die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange abzustellen. Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Hochwasserschäden (hierzu gehören u.a. die Sicherung von Böschungen, der Ausgleich von verloren gegangenen Rückhalte- und die wasserdichte Bauweise von Tiefgaragen) sind im Bebauungsplan (z.B. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) festzusetzen.</p> <p>Der Überschwemmungsbereich ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.</p> <p>Im Rahmen der Begründung zur 6.Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde die erfolgte Prüfung dargelegt, inwieweit die Voraussetzungen gemäß § 78 Abs. 2 WHG kumulativ erfüllt sind.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet mit Umsetzung der Planung nicht verbunden.</p> <p>Die Themen wurden bereits im Rahmen der Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes W-30-21 in der Stadtratssitzung am 17.12.2021 behandelt.</p>

## 6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Im Hinblick auf die Themen "Innenentwicklung" und „Bedarfsnachweis“ wird auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Mittelfranken verwiesen, der sich inhaltlich angeschlossen wird.	Kenntnisnahme
<b>Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt - , Nürnberg</b> (01.03.2022)	
Bei der oben genannten Bauleitplanung werden die vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt.	Kenntnisnahme
<b>Regierung von Mittelfranken, Ansbach</b> (18.03.2022)	
<p>In der Stadt Schwabach soll der wirksame Flächennutzungsplan vor dem Hintergrund der am 01.01.2020 in Kraft getretenen Grenzänderung zwischen den Städten Schwabach und Nürnberg geändert und zusätzliche Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Auf der im Norden des Ortsteils Wolkersdorf gelegenen und neu im Stadtgebiet von Schwabach befindlichen Fläche soll auf einem ehemals gewerblich genutzten Areal (Betriebsgelände einer Schreinerei) eine Wohnbaufläche mit Kindertagesstätte, kleinräumig eine gemischte Baufläche und ergänzend Verkehrsflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst insg. ca. 1,1 ha. In einem separaten Verfahren wird der zugehörige Bebauungsplans W-30-21 „Unterer Grund“ aufgestellt.</p> <p>Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-8-1-9 vom 13.12.2021). Die geforderte Auseinandersetzung mit dem Bedarf und den im Ortsteil vorhandenen Innenentwicklungspotentialen wurde in der Begründung soweit schlüssig dargelegt. Es wird hierzu ergänzend angeregt, bezüglich der oftmals angeführten Nichtverfügbarkeit der vorhandenen Potentialflächen aufgrund gegenteiliger Eigentümerinteressen, die beschriebenen positiven kommunalen Bemühungen des Baulückenkatasters nachhaltig zu stärken und in eine Gesamtstrategie zur Flächenaktivierung einzubinden (z.B. mit Informations- und Sensibilisierungsaktivitäten, kommunalen Förderprogrammen, baurechtlichen Schritten - u.a. inkl. eines kommunalen Baugebots - vgl. Begründung S.8). Ggf. können auch langfristig definitiv nicht entwickelbare Bereiche bei städtebaulicher Sinnhaftigkeit aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zurückgenommen werden.</p>	Kenntnisnahme Die Stadt Schwabach verfolgt seit vielen Jahren die Strategie, innerörtliche Brachflächen zu entwickeln, was an mehreren Stellen erfolgreich durchgeführt werden konnte. Ebenso wurde ein Baulückenkataster erstellt und wird fortgeführt. Es stehen kostenlose Beratungsangebote zur Verfügung, die viele Bauherren und Grundstückseigentümer nutzen. So ist es gelungen, viele Grundstücke einer neuen Nutzung zuzuführen. Die Strategie der Flächenentwicklung wird verfeinert, um der großen Wohnungsnachfrage bestmöglich gerecht zu werden. In diese fließen vor allem aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen mit ein. Die Stadt Schwabach beobachtet die zu entwickelnden Flächen genau und wird spätestens mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans diese teilweise hinterfragen und nach Alternativen suchen, die aber auch städtebaulich sinnvoll bleiben müssen.

## 6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p>Bezüglich der Lage des Planbereichs direkt anschließend an den Regionalen Grünzug „RG 1 Rednitz-/Regnitztal ( ... ) (E,K,S)“, an das FFH-Gebiet „Rednitztal in Nürnberg“, an das Landschaftsschutzgebiet N(S)-01 „Rednitztal Mitte“ und an das Überschwemmungsgebiet der Rednitz, wird weiterhin auf die Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen verwiesen.</p> <p><b>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung dieser Hinweise weiterhin nicht erhoben.</b></p>	<p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Aufgrund der Lage unmittelbar am Rand des FFH-Schutzgebietes ist eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass durch die Planung die Schutzgüter bzw. Erhaltungsziele des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet wird nur zu einem sehr kleinen Teil in Anspruch genommen; das hier entfallende Überschwemmungsvolumen hat keinerlei nennenswerte Auswirkungen auf den Gesamtüberschwemmungsbereich.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens W-30-21 „Unterer Grund“ wurde aufgezeigt, dass die Voraussetzungen des § 78 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz kumulativ alle erfüllt werden können. Das durch eine mögliche Bebauung verlorene Überschwemmungsvolumen kann durch Maßnahmen innerhalb des Plangebiets vollständig ausgeglichen werden. Dieses wurde im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme zur Entwässerung und Hochwassersituation (Ingenieurbüro Trummer, 10.11.2021, Anlage zur Begründung der 6. Teiländerung des FNP) bestätigt, die im Vorfeld mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt wurde.</p> <p>Somit sind die Inhalte des Bebauungsplanes auf die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange abzustellen. Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Hochwasserschäden (hierzu gehören u.a. die Sicherung von Böschungen, der Ausgleich von verloren gegangenen Rückhalte- und die wasserdichte Bauweise von Tiefgaragen) sind im</p>

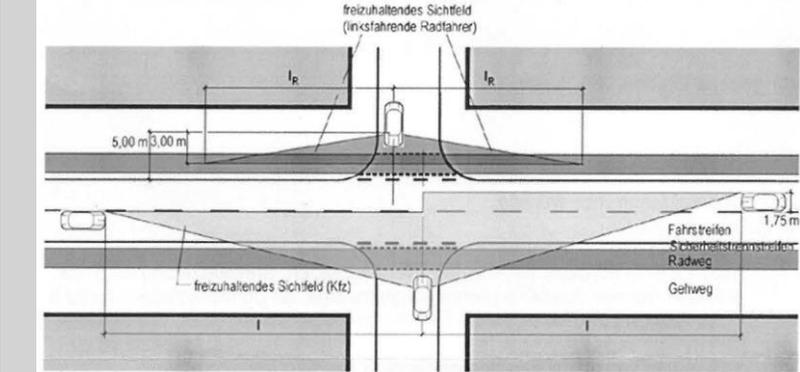
**6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022**

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
	<p>Bebauungsplan (z.B. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) festzusetzen. Entsprechende Festsetzungen wurden im Bebauungsplan W-30-21 getroffen.</p> <p>Der Überschwemmungsbereich ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.</p> <p>Im Rahmen der Begründung zur 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde die erfolgte Prüfung dargelegt, inwieweit die Voraussetzungen gemäß § 78 Abs. 2 WHG kumulativ erfüllt sind.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet mit Umsetzung der Planung nicht verbunden.</p> <p>Die Themen wurden bereits im Rahmen der Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes W-30-21 in der Stadtratssitzung am 17.12.2021 behandelt.</p>
<p><b>Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern, Bayreuth</b> (08.03.2022)</p>	
<p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Staatliches Bauamt Nürnberg</b> (07.03.2022)</p>	
<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn die Auflagen unseres Schreibens vom 06.12.2022 (Az.: S1400-4322.1-2772) berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Stellungnahme vom 06.12.2021</u></p> <p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:</p>	

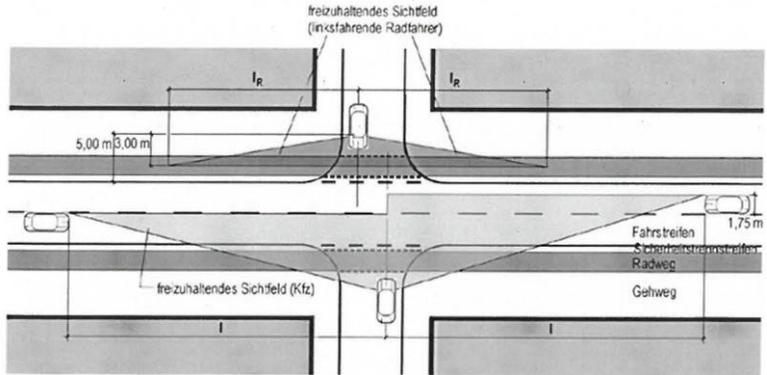
**6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022**

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p>1. Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen, Nebenanlagen, Stellplätze und sonstige Anlagen, die nach BayBO genehmigungsfrei sind, an Bundesstraßen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan textlich und planerisch darzustellen und von jeglichen oben genannten Anlagen freizuhalten.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> In der Begründung zur 6. Teiländerung des FNP wird auf die nachrichtliche Übernahme der Anbauverbotszone hingewiesen.</p>
<p>2. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) und sie müssen am Ort der Leistung stehen.</p> <p>Werbeanlagen sind gesondert zu beantragen.</p>	<p>Kenntnisnahme In der Begründung zur 6. Teiländerung des FNP werden die folgenden Hinweise mit aufgenommen.</p>
<p>3. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 8a Abs. 1 FStrG) (bestehende Sonderanlagen bleiben erhalten).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>4. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Bundesstraße B 2 sind nicht zulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>5. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Bundesstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>6. Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Bundesstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>7. Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der bestehenden Zufahrten und Einmündungen in die B 2 ist gemäß RASt mit der Seitenlänge 1 = 70 m in Achse der übergeordneten Straße und einem 3 m Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt freizuhalten.</b></p> <p>Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

## 6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p>über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeige-freie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt wer-den, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.</p>  <p>Das Sichtdreieck ist in dem Bauleitplan planerisch und textlich festzuhalten.</p>	
<p><b>8. Das Sichtfeld auf bevorrechtigte Radfahrer des straßenbegleitenden Radweges an der Einmündung der bestehenden Zufahrten und Einmündungen in die B 2 ist mit der Seitenlänge <math>I_R = 30,0</math> m in der Radwegachse und einem 3,0 m-Abstand von der Achse des Radweges bzw. 5,0 m Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt freizuhalten.</b></p> <p>Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahr-zeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeige-freie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt wer-den, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.</p>	Kenntnisnahme

6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p>Das Sichtdreieck ist in dem Bauleitplan planerisch und textlich festzuhalten.</p>	
<p>9. Der Baulastträger der Bundesstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>10. Bepflanzungen entlang der Bundesstraße sind Sache des Baulastträgers. Daher kann die Darstellung im Bebauungsplan nur als Gestaltungswunsch gesehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).</p>	<p>Kenntnisnahme Die Übersendung der gewünschten Unterlagen wird zum gegebenen Zeitpunkt erfolgen. Die Übersendung der Satzung des Bebauungsplanes W-30-21 „Unterer Grund“ erfolgt im gesonderten Verfahren.</p>
<p><b>Stadt Erlangen</b> (11.03.2022)</p>	
<p>Keine Äußerung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Stadt Nürnberg</b> (22.03.2022)</p>	
<p>Anlass des Teiländerungsverfahrens des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Schwabach ist ein Gebietsänderungsverfahren, das die Städte Schwabach und Nürnberg durchgeführt haben. Die Änderungsverordnung ist am 01. Januar 2020 in Kraft getreten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022**

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p>Dieser Sachverhalt soll seinen Niederschlag nun im Flächennutzungsplan der Stadt Schwabach finden. Dabei wird die zu Schwabach hinzugekommene Fläche am Ortseingang Wolkersdorf in den Schwabacher Flächennutzungsplan aufgenommen. Im Gegenzug wird der Flächennutzungsplan der Stadt Schwabach um die Ausgliederungsfläche im Bereich am Bahnhof Katzwang reduziert. Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nürnberg waren die Flächen an der Wolkersdorfer Hauptstraße als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Darstellung als Wohnbauflächen.</p> <p>Seitens der Stadt Nürnberg werden gegen die vorgelegte Planung keine Einwendungen erhoben. Die Stadt Nürnberg hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden zur 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwabach mit Schreiben vom Dezember 2021 Stellung genommen. Darin hat sie auf ihre Stellungnahme vom Juli .2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan W-30-21 „Unterer Grund“ verwiesen. Dieser Verweis wird weiterhin aufrecht erhalten und die o.g. Stellungnahme zum Bebauungsplan W-30-21 „Unterer Grund“ behält ihre Gültigkeit auch im Rahmen des vorliegenden Teiländerungsverfahrens des Flächennutzungsplans. Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlagen beigefügt.</p>	
<p><u>Stellungnahme Dezember 2021</u></p> <p>Anlass des Teiländerungsverfahrens des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Schwabach ist ein Gebietsänderungsverfahren, das die Städte Schwabach und Nürnberg durchgeführt haben. Die Änderungsverordnung ist am 01. Januar 2020 in Kraft getreten.</p> <p>Dieser Sachverhalt soll seinen Niederschlag nun im Flächennutzungsplan der Stadt Schwabach finden. Dabei wird die zu Schwabach hinzugekommene Fläche am Ortseingang Wolkersdorf in den Schwabacher Flächennutzungsplan aufgenommen. Im Gegenzug wird der Flächennutzungsplan der Stadt Schwabach um die Ausgliederungsfläche im Bereich am Bahnhof Katzwang reduziert. Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nürnberg waren die Flächen an der Wolkersdorfer Hauptstraße als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Darstellung als Wohnbauflächen.</p> <p>Seitens der Stadt Nürnberg werden gegen die vorgelegte Planung keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

## 6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p>Die Stadt Schwabach hat für den Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung am Orts- eingang von Wolkersdorf mit Stadtratsbeschluss vom 30. April 2021 bereits den Bebau- ungsplan mit der Bezeichnung W-30-21 „Unterer Grund“ eingeleitet. Im Rahmen der früh- zeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadt Nürnberg mit Schreiben vom 06. Juli 2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme be- hält ihre Gültigkeit auch im Rahmen des Teiländerungsverfahrens des Flächennutzungs- plans.</p>	
<p><b><u>Stellungnahme vom 06.07.2021 zum Bebauungsplan W-30-21</u></b></p> <p>Die Stadt Schwabach hat die Aufstellung des Bebauungsplanes W-30-21 „Unterer Grund“ beschlossen. Die Fläche gehörte bisher zum Nürnberger Stadtgebiet und grenzt nun direkt an die Stadt Nürnberg an. In den zur Verfügung gestellten Unterlagen heißt es, dass paral- lel auch der Flächennutzungsplan erweitert werden soll. Im Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg waren die Flächen als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Unterlagen zur Flä- chennutzungsplan-Änderung im Parallelverfahren wurden jedoch nicht versandt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur FNP-Änderung er- folgt ebenfalls im gesonderten Verfahren.</p>
<p>Das Umfeld des zu bebauenden Flurstücks Nr.391/29 weist eine hohe ökologische Wertig- keit auf. Es grenzen direkt an: Landschaftsschutzgebiet Rednitztal-Mitte, FFH-Schutzgebiet „Rednitztal in Nürnberg“ sowie der regional bedeutsame ABSP-Lebensraum Nr. 953 „Tal- wiesen der Rednitz“. Zusammen mit dem Flurstück 391/30 ist das Flurstück Nr. 391/29 Teil des BayernNetzNa- tur-Projektes SandAchse Franken. Zudem liegt der Bebauungsplan im Bereich eines Grün- zugs.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage unmittelbar am Rand des FFH- Schutzgebietes ist eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass durch die Planung die Schutzgüter bzw. Erhaltungsziele des Schutzgebietes nicht be- einträchtigt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich nicht im Regionalen Grünzug (RG 1) liegt, sondern unmittelbar angrenzt</p>
<p>Das Planungsgebiet befindet sich zum Teil im Überschwemmungsgebiet der Rednitz. Ge- gen die daraus resultierenden Risiken hat sich der Antragsteller eigenverantwortlich abzusie- chern. Ob für die Maßnahme eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Antragsteller mit der zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zunächst einmal wird darauf hingewiesen, dass das Über- schwemmungsgebiet zu einem sehr kleinen Teil in Anspruch ge- nommen wird; das hier entfallende Überschwemmungsvolumen hat keinerlei nennenswerte Auswirkungen auf den Gesamtüber- schwemmungsbereich. Dieses wurde im Rahmen einer gut- achterlichen Stellungnahme zur Entwässerung und Hochwas- sersituation (Ingenieurbüro Trummer, 10.11.2021) bestätigt, die im Vorfeld mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abge-</p>

## 6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
	<p>stimmt wurde. Weiterhin wurde in der gutachterlichen Stellungnahme geprüft, ob die in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten wasserwirtschaftlichen Belange negativ betroffen sind. Dies ist nicht der Fall, da das verlorengelassene Überschwemmungsvolumen durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen wird. In dem betroffenen Bereich, der nur einen geringfügigen Anteil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ausmacht, sind Ausgleichsmaßnahmen und ein naturnaher Spielerlebnisbereich unter Erhaltung der vorhandenen Topographie und Vegetation vorgesehen. Zudem werden innerhalb des Plangebietes Möglichkeiten zur Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses sowie der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser geschaffen (Begrünung von Gebäudedächern und der Tiefgarage, Anlage von Rigolen etc.). Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Hochwasserschäden (hierzu gehören u.a. die Sicherung von Böschungen, der Ausgleich von verloren gegangenen Rückhalteräumen und die wasserdichte Bauweise von Tiefgaragen) werden im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt; der Überschwemmungsbereich wird in der Planzeichnung gekennzeichnet.</p> <p>Somit sind die Inhalte des Bebauungsplanes auf die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange abgestellt. Im Rahmen der Begründung wurde die erfolgte Prüfung dargelegt, inwieweit die Voraussetzungen gemäß § 78 Abs. 2 WHG kumulativ erfüllt sind.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet mit Umsetzung der Planung nicht verbunden.</p>

**6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022**

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p>Das Bebauungsplangebiet ist durch einen Mischwasserkanal der Stadt Schwabach erschlossen. Der Eigentümer des Mischwasserkanals ist die Stadt Schwabach. Das anfallende Mischwasser ist an den vorhandenen Mischwasserkanal der Stadt Schwabach anzuschließen. Das anfallende Abwasser ist vollständig in das bestehende Entwässerungsnetz der Stadt Schwabach einzuleiten. Für die Einleitungsgenehmigung ist Schwabach zuständig. Der Anschluss sollte an der Kanalleitung ON 500 B (Eigentum Schwabach), die zum Regenüberlauf im Norden ableitet, sein.</p> <p>Die im bestehenden Vertrag zwischen der Stadt Schwabach und Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) festgelegte Übergabemenge ist einzuhalten, anderenfalls ist die Einleitungsmenge auf das vereinbarte Maß zu reduzieren. Etwa noch bestehende Kanalanschlüsse der Stadt Schwabach am Nürnberger Kanalnetz sind zurück zu bauen."</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der vorliegenden Entwässerungskonzeption soll das Schmutzwasser in das vorhandene Kanalnetz der Stadt Schwabach geleitet werden. Das in den Baugebieten anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen soll über entsprechende Anlagen in den Untergrund versickert werden.</p>
<p>Der nördlich der Stadtgrenze anschließende Bereich der Bundesstraße B2 (freie Strecke) liegt in der Baulast des Bundes. Zuständig ist hier das staatliche Bauamt. Die Ortsdurchfahrt und somit die Baulast der Stadt Nürnberg beginnt südlich der Hagelsheimerstraße. Die Ergänzung des Gehweges und der Querungshilfe in der Wolkersdorfer Hauptstraße wird befürwortet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Unter Verweis auf die im weiteren Verfahren durchzuführenden Prüfungen zu naturschutzrechtlichen (z.B. FFH-Vorprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)), wasserrechtlichen (z.B. Überschwemmungsgebiet) und planungsrechtlichen (z.B. regionaler Grünzug, Umweltbericht) Aspekten werden von Seiten der Stadt Nürnberg keine Einwendungen gegen die vorgelegte Planung erhoben. Zu prüfen ist dabei, ob die Verordnung der Stadt Nürnberg zur amtlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Rednitz im Rahmen der Umgliederung der Flurstücke Nr. 222, 222/3, 222/4, 223/1 sowie Teile aus 378/21 der Gemarkung Reichelsdorf in die Stadt Schwabach ebenfalls an die Stadt Schwabach übergeht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Untersuchungen wurden zwischenzeitlich erarbeitet und liegen der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes zugrunde.</p>
<p><b>Stadtdienste Schwabach GmbH</b> (18.02.2022)</p>	
<p>Gegen den Entwurf in der vorliegenden Form bestehen aus Sicht der Stadtdienste Schwabach GmbH keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

## 6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p><b>Stadtwerke Schwabach GmbH</b> (07.03.2022)</p> <p>Gegen den überarbeiteten Bebauungsplan in der vorliegenden Form bestehen aus Sicht der Stadtwerke Schwabach GmbH keine Bedenken. Die 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans sieht wohl eine Erweiterung der Eingliederungsfläche vor, so dass auch noch weitere WE entstehen können. Auch zu dieser Änderung hat unsere Stellungnahme vom 24.01.2022 Bestand. D.h. zur Versorgung des Baugebietes müssen wir die darin beschriebene Netzverstärkung durchführen. Neben unseren Pflichtaufgaben als Strom- und Trinkwasserversorger bieten wir auch innovative Lösungen für Erschließungsträger der Wohn- und Gewerbebebauung an, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nahwärmeversorgung mit BHKW, Biomasse, ...</li> <li>• Wärmecontracting</li> <li>• Photovoltaikanlagen</li> <li>• Ladekonzepte für Elektromobilität</li> <li>• u. v. m.</li> </ul>	Kenntnisnahme
<p><b>Tennet TSO GmbH, Bayreuth</b> (11.03.2022)</p> <p>Zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Schwabach haben wir bereits mit Schreiben oh-13080 vom 10.12.2021 ausführlich Stellung genommen. Dieses Schreiben und die darin genannten Hinweise und Auflagen sind nach wie vor gültig, zu beachten und einzuhalten.</p>	Kenntnisnahme
<p><u>Stellungnahme vom 10.12.2021</u></p> <p>Die Überprüfung der Unterlagen hierzu hat ergeben, dass in dem Bereich der Planung unsere mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebene <b>220-kV-Ltg. Ludersheim - Aschaffenburg, Ltg. Nr. B48, Mast 82 - 83</b> und der <b>Korridor des geplanten 380-kV-Ersatzneubaus der Juraleitung - P53</b> verläuft. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Entsprechend der beigefügten Lagepläne befinden sich die Trassen der genannten Leitungen im Bereich der Ausgliederungsfläche am Katzwanger Bahnhof. Der Eingliederungsbereich am Ortseingang Wolkersdorf ist von den Leitungstrassen nicht betroffen.</p>

## 6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p><u>Bestandsleitung 220-kV-Ltg. Ludersheim - Aschaffenburg, Ltg. Nr. B48</u>  Die Leitungstrasse der Freileitung einschließlich der Leitungsschutzzone je <b>40,0 m</b> beiderseits der Leitungsachse), die Leitungsbezeichnung, die Mastnummerierung und den Eigentümervermerk haben wir in den beiliegenden Lageplan M 1 : 2.000 eingetragen und gelb markiert . Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände.</p>	
<p><b>Im Bereich der Leitungsschutzzone unserer Höchstspannungsfreileitung bitten wir Sie, folgende Auflagen zu beachten und gegebenenfalls an die neuen Verwaltungsträger des Gebietes weiterzugeben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der Leitungsschutzzone der Höchstspannungsfreileitungen ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341-1 „Freileitungen über AC 45 kV“ und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Parkplätzen, Bauwerken, etc. zu den Leiterseilen, auch im ausgeschwungenen Zustand, festgelegt sind. Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Bauvorhaben (Häuser, Straßen, Straßenleuchten, Stellplätze; Fahnenmasten, Badeseen, Fischgewässer, Aufschüttungen, Abgrabungen, Anpflanzungen, etc.), die auf Grundstücken innerhalb der Leitungsschutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH zwecks Stellungnahme mindestens 4 Wochen vor Baubeginn vorzulegen sind.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstandes zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Richtwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BundesImmissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Richtwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Überprüfung bezüglich der Einhaltung der Grenzwerte der elektrischen (5 kV/m) und magnetischen (100 µT) Feldstärken nach der 26. BImSchV ist noch nicht erfolgt und müsste bei Bedarf nachgewiesen werden.</li> </ul>	

**6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022**

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpflanzungen innerhalb der Leitungsschutzzone unserer Höchstspannungsfreileitungen müssen mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt werden.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschkumpen von den Traversen (seitliche Ausleger) und von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich evtl. geplanter Parkplatzflächen und Gebäude. Für die vorgenannten witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für PV-Anlagen, die von uns überspannt werden.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu d-n Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.</li> </ul>	
<p><u>Korridor der geplanten Juraleitung - P53</u>            Die geplante Teiländerung befindet sich in unmittelbarer Nähe zum derzeit im Raumordnungsverfahren befindlichen Korridor des Projekts Juraleitung (vgl. Grafik).            Durch die Änderung (Übertrag der Fläche 298/4, ehemals 629 und 629/4 an die Stadt Nürnberg) sind derzeit keine Konflikte mit dem Projekt Juraleitung ersichtlich.            Wir gehen davon aus, dass wir am Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nürnberg beteiligt werden.            Für Rückfragen und eine gemeinsame Abstimmung zum geplanten Flächennutzungsplan stehen wir gerne zur Verfügung. Falls noch nicht geschehen, bitten wir darum, auch die Regierung der Oberpfalz als für das Projekt Juraleitung zuständige Raumordnungsbehörde an diesem Verfahren zu beteiligen.</p>	

## 6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<b>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg</b> (22.03.2022 – S01132916)	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme
<b>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg</b> (22.03.2022 – S01132636)	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme
<b>Wasserwirtschaftsamt, Nürnberg</b> (23.02.2022)	
Neue oder zusätzliche wasserwirtschaftliche bzw. bodenschutzfachliche Hinweise zur vorliegenden Fassung der 6. Änderung des FNP sind nicht erforderlich. Das Abwägungsergebnis zur Prüfung des§ 78 Abs. 2 Nr. 1 WHG und zu unserer Aussage vom 18.11.2021, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht die am Außenrand des Siedlungsbereichs gelegenen und mit Signatur "Überschwemmungsgebiet" gekennzeichneten Bereiche nicht erstmalig mit Wohnbauflächen überplant werden sollten, nimmt das Wasserwirtschaftsamt zur Kenntnis. Nur gewichtige städtebauliche Belange sind insofern geeignet, die besondere Bedeutung des Hochwasserschutzes zu überwiegen. In der Begründung zur 6. Teiländerung des FNP werden städtebauliche Belange erläutert.	Kenntnisnahme
<b>Sonderordnungsbehörden bei der Stadt Schwabach</b>	
<b>Amt 23.2 - Straßenverkehrsamt</b> (über Ref. 2, 21.03.2022)	
Gegen die vorgenommenen Änderungen der Bauleitplanung bestehen von Seiten des Straßenverkehrsamtes Schwabach weiterhin keine Bedenken.	Kenntnisnahme

**6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022**

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p><b>Amt 23.3 - Feuerwehr</b> (über Ref. 2, 21.03.2022)</p> <p>Wir verweisen auf das in Anlage beigefügte Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Schwabach mit allgemeinen Informationen zum abwehrenden Brandschutz.</p> <p><b>Allgemeine Informationen zum abwehrenden Brandschutz</b></p> <p>Es sind für den durch die Stadt Schwabach sicherzustellenden Brandschutz, gem. Art. 1 BayFwG, grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes zu prüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Stadtbrandrat durchzuführen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des Bay. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 25.04.1994 und nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405- auszubauen.</li> <li>2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss für Feuerwehrfahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ verwiesen.</li> </ol> <p>Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendehammerdurchmesser von mindestens 18 m, für Feuerwehreinsätze mit der Drehleiter DLK 23/12 von mindestens 21 m, erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zur ebenen Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei, voneinander unabhängiger Rettungswege, gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besonderer Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die notwendigen Maßnahmen zum abwehrenden Brandschutz betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplans. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans W-30-21 wurde der Stadtbrandrat der Feuerwehr Schwabach beteiligt.</p>



## 6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p><u>Stellungnahme der Unteren Wasserrechtsbehörde</u></p> <p>Auf die Lage von Teilbereichen des Planungsgebietes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rednitz und als ausgewiesene Hochwassergefahrenflächen HQextrem, die geltenden Schutzvorschriften, insbesondere die im Bauleitplanverfahren geltenden Verbote und Maßgaben, wurde bereits in der Stellungnahme vom 13.12.2021 im Rahmen der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen. Die gutachterliche Stellungnahme zur Entwässerung und Hochwassersituation des Ingenieurbüros Trummer vom 10.11.2021 ist von der Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu beurteilen und mit ihr abzustimmen.</p> <p><u>Stellungnahme der Unteren Wasserrechtsbehörde vom 13.12.2021 über Referat 2</u> Ein Teil des Geltungsbereiches der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich am Ortseingang von Wolkersdorf liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rednitz. Für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten die Schutzvorschriften gemäß §§ 78 ffWHG. Für Bauleitplanverfahren sind insbesondere das Verbot und die Maßgaben gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 WHG zu beachten. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt und nur unter den Voraussetzungen von § 78 Abs. 2 WHG kann ggf. eine Ausnahme zugelassen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Trummer wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens seitens des Ingenieurbüros mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt und ist diesem auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Einsicht bereitgestellt worden. Das Wasserwirtschaftsamt teilt hier mit: „Das Abwägungsergebnis zur Prüfung des § 78 Abs. 2 Nr. 1 WHG und zu unserer Aussage vom 18.11.2021, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht die am Außenrand des Siedlungsbereichs gelegenen und mit Signatur "Überschwemmungsgebiet" gekennzeichneten Bereiche nicht erstmalig mit Wohnbauflächen überplant werden sollten, nimmt das Wasserwirtschaftsamt zur Kenntnis. Nur gewichtige städtebauliche Belange sind insofern geeignet, die besondere Bedeutung des Hochwasserschutzes zu überwiegen. In der Begründung zur 6. Teiländerung des FNP werden städtebauliche Belange erläutert.“</p> <p>Der Einwand wird berücksichtigt. Das Überschwemmungsgebiet wird nur zu einem sehr kleinen Teil in Anspruch genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens W-30-21 „Unterer Grund“ wurde aufgezeigt, dass die Voraussetzungen des § 78 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz kumulativ alle erfüllt werden können. Das durch eine mögliche Bebauung verlorengelende Überschwemmungsvolumen kann durch Maßnahmen innerhalb des Plangebiets vollständig ausgeglichen werden. Dieses wurde im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme zur Entwässerung und Hochwassersituation (Ingenieurbüro Trummer, 10.11.2021, Anlage zur Begründung der 6. Teiländerung des FNP) bestätigt, die im Vorfeld mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt wurde.</p>

**6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022**

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
	<p>Somit sind die Inhalte des Bebauungsplanes auf die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange abzustellen. Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Hochwasserschäden (hierzu gehören u.a. die Sicherung von Böschungen, der Ausgleich von verloren gegangenem Rückhalte- raum und die wasserdichte Bauweise von Tiefgaragen) sind im Bebauungsplan (z.B. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) festzusetzen.</p> <p>Der Überschwemmungsbereich ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.</p> <p>Im Rahmen der Begründung zur 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde die erfolgte Prüfung dargelegt, inwieweit die Voraussetzungen gemäß § 78 Abs. 2 WHG kumulativ erfüllt sind.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet mit Umsetzung der Planung nicht verbunden.</p>
<b>Öffentlichkeit</b>	
Keine Stellungnahmen eingegangen	
<b>Interne Ämter (ohne Sonderordnungsbehörden)</b>	
<b>Amt 21 - Jugendamt</b> (über Ref. 2, 21.03.2022)	
Zur genannten Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Jugendamtes keine Einwände oder weitere Anmerkungen.	Kenntnisnahme

## 6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<b>Amt 22 - Amt für Senioren und Soziales und Seniorenrat</b> (über Ref. 2, 21.03.2022)	
Die vorgelegte Planung zur 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach mit integriertem Landschaftsplan für die Bereiche der Änderung der Gemeindegebietsgrenze am Ortseingang Wolkersdorf und am Katzwanger Bahnhof wurde innerhalb des Seniorenrates abgestimmt. Der Seniorenrat der Stadt Schwabach stimmt der vorgesehenen Änderung zu und hat keine Einwände. Das Fachamt, Sachgebiet Seniorenarbeit, stimmt der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ebenfalls zu und hat keine Einwände.	Kenntnisnahme
<b>Amt 44 - Tiefbauamt</b> (18.02.2022)	
<u>Stadtentwässerung</u> Ohne Einwände	Kenntnisnahme
<u>Straßen- und Brückenbau</u> Ohne Einwände	Kenntnisnahme
<b>Referat 3 – Referat für Finanzen und Wirtschaft - Breitbandbeauftragter</b> (25.02.2022)	
Seitens des Ref. 3/Breitband wurde bereits mit Schreiben vom 30.11.2021 (6. Teiländerung des FNP) sowie vom 25.05.2021 und 09.02.2022 jeweils W-30-21) zu dem planungsrechtlichen Vorhaben Stellung genommen. Soweit aus den überlassenen Unterlagen ersichtlich, haben sich hier <b>keine</b> (planungsrechtlichen) Änderungen ergeben, so dass erneut auf diese Stellungnahmen sowie die Beteiligung zur Erstellung des städtebaulichen Vertrages (Unterer Grund) verwiesen wird.	Kenntnisnahme
<u>Stellungnahme vom 30.11.2021</u>  Die Stadt Schwabach verfügt über einen sog. Masterplan zur Sicherstellung/Schaffung eines flächendeckenden Glasfaserkonzepts für das Stadtgebiet Schwabach. Der Erstellung des Masterplans lag der städtebauliche Planungsstand 2019/2020 zu Grunde. Hier ist es wichtig zu prüfen, ob sich Änderungen in der Bauleitplanung oder die Ausweisung neuer	Kenntnisnahme Die notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Ver- und Entsorgungsleitungen) können innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen untergebracht werden. Diese sind hierfür ausreichend dimensioniert.

**6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022**

<b><u>Anregungen</u></b>	<b><u>Abwägungsvorschläge</u></b>
<p>Baugebiete auf den Masterplan auswirken. Ggfl. sind Änderungen im Masterplan erforderlich oder im Flächennutzungs-/ Bebauungsplanverfahren sind Punkte aus dem Masterplan zu berücksichtigen.            Vor diesem Hintergrund wurde von dem Planungsbüro IK-T, das den Masterplan erstellt hat, die beiliegende Stellungnahme zur Teiländerung des FNP eingeholt.            Im Wesentlichen ergeben sich hieraus die folgenden Punkte. Im Detail wird auf die beiliegende Stellungnahme Bezug genommen:</p>	<p>Die Anpassung des Masterplanes ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens W-30-21 „Unterer Grund“ werden in einem Städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Stadt Schwabach und dem Investor abgeschlossen wird, hierzu Regelungen getroffen.</p>
<p>1. Die im Rahmen der Grenzänderung im Bereich des Ortseingangs Wolkersdorf zur Stadt Schwabach dazugekommene Fläche ist im rechtswirksamen FNP der Stadt Schwabach noch nicht dargestellt und wurde im Rahmen der bisherigen Masterplanung noch nicht berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>2. Das betreffende Baufeld befindet sich im Cluster 03_Wolkersdorf Ost.</p>	
<p>3. Für die neu eingegliederte FI.Nr. 382/4 stehen lt. Masterplan ausreichend Reserven aus dem Hausanschlussverband 02-12-02-00 zur Verfügung. Im Zuge einer Ausführungsplanung kann der aktuelle Bedarf berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>4. Für die FI.Nr. 391/29 Bereich Wohnanlage mit Kindertagesstätte werden ca. 7 Röhren mit insgesamt 122 Fasern benötigt.</p>	<p>Kenntnisnahme            Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens W-30-21 „Unterer Grund“ werden in einem Städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Stadt Schwabach und dem Investor abgeschlossen wird, hierzu Regelungen getroffen.</p>
<p>5. Die FI.Nr. 391/30 ist und bleibt landwirtschaftliche Nutzfläche. Hier sollten jedoch der Größe entsprechend Reserven zur Nachverdichtung vorgehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>6. Die geplante Infrastruktur nach Planungsstand Masterplan muss im Bereich Wolkersdorfer Hauptstraße Verteiler 03-42 und 03-43 überarbeitet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>7. Das Flurstück 629 alt (Bahnhof Katzwang) wurde im Masterplan als mögliches Erweiterungsgebiet berücksichtigt. Durch den Wegfall sind keine negativen Auswirkungen auf den Masterplan zu erwarten. Eine Anpassung ist nicht notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Es wird um Beachtung gebeten.</p>	

## 6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<p><u>Stellungnahme vom 09.02.2022 zum Bebauungsplan W-30-21 „Unterer Grund“</u></p> <p>Die Stadt Schwabach verfügt über einen sog. Masterplan zur Sicherstellung/Schaffung eines flächendeckendes Glasfaserkonzepts für das Stadtgebiet Schwabach. Der Erstellung des Masterplans lag der städtebauliche Planungsstand 2019/2020 zu Grunde. Hier ist es wichtig zu prüfen, ob sich Änderungen in der Bauleitplanung oder die Ausweisung neuer Baugebiete auf den Masterplan auswirken. Ggfl. sind Änderungen im Masterplan erforderlich oder im Flächennutzungs-/Bebauungsplanverfahren sind Punkte aus dem Masterplan zu berücksichtigen.</p>	
<p>Vor diesem Hintergrund wurde von dem Planungsbüro IK-T, das den Masterplan erstellt hat, die beiliegende Stellungnahme vom 19.01 .2022 zum Bebauungsplan eingeholt. Im Wesentlichen ergeben sich hieraus die nachfolgenden Punkte, wobei ergänzend auf die hiesigen Stellungnahmen zum Aufstellungsbeschluss des B-Plans vom Mai 2021 sowie zur Änderung des FNP vom 30.11 .2021 verwiesen wird. Diese werden durch die aktuelle Beteiligung und die darauf erfolgte Prüfung nochmals wie nachfolgend konkretisiert. Im Detail wird auf die beiliegende Stellungnahme Bezug genommen:</p>	
<p>1. Die im Rahmen der Grenzänderung im Bereich des Ortseingangs Wolkersdorf zur Stadt Schwabach dazugekommene Fläche und die die darauf vorgesehene Bebauung wurde im Rahmen der bisherigen Masterplanung noch nicht berücksichtigt.</p>	
<p>2. Das betreffende Baufeld befindet sich im Cluster 03_Wolkersdorf Ost.</p>	
<p>3. Für die im Geltungsbereich vorgesehene Wohnbebauung mit Kindertagesstätte werden 13 Röhrrchen mit insgesamt 238 Fasern benötigt (Materialkonzept des Bundes).</p>	
<p>4. Die Fl.Nr. 391/30 ist und bleibt landwirtschaftliche Nutzfläche. Hier sollten jedoch der Größe entsprechend Reserven zur Nachverdichtung vorgehalten werden.</p>	
<p>5. Nach aktuellem Stand der Technik sind die im Masterplan veranschlagten Fasern pro Gebäude überdimensioniert. Es stehen ausreichend Faserreserven zur Verfügung, um die Wohnanlage in den Masterplan einzubinden.</p>	

**6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022**

<b><u>Anregungen</u></b>	<b><u>Abwägungsvorschläge</u></b>
6. Die geplante Infrastruktur nach Planungsstand Masterplan muss im Bereich Wolkersdorfer Hauptstraße Verteiler 03-4_2 und 03-43 dem gestiegenen Bedarf angepasst und überarbeitet werden.	
7. Mit dem Vorhaben und Erschließungsträger sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen: a. Zur Kostentragung Anpassung/Fortschreibung Masterplan	
b. Zur Mitverlegung gern. Masterplan in den öffentlichen Verkehrswegen im Rahmen der Erschließung	
c. Empfehlung Mitverlegung und Anbindung Gebäude an Infrastruktur im Rahmen der „Inneren Erschließung“	
d. Hinweis, dass durch die Mitverlegung/Anpassung Masterplan noch kein unmittelbarer Anschluss/Versorgung an eine entsprechende Glasfaserlösung besteht sondern hier vielmehr noch eine Versorgung/Einbindung durch einen Telekommunikationsanbieter erfolgen muss. Es wird um Beachtung gebeten.	
<p><b>Erläuterung</b></p> <p>Seit der Erstellung des Masterplans ergeben sich Änderungen in der Stadtplanung. Hier ist es Seitens der Stadt Schwabach wichtig bereits in einem frühen Stadium zu prüfen, ob sich Änderungen im Bebauungsplan oder die Ausweisung neuer Baugebiete auf den Masterplan auswirken.</p> <p>Es gilt zu beurteilen welche Änderungen/Anpassungen im Masterplan erforderlich sind bzw. im städtebaulichen Verfahren Punkte aus dem Masterplan zu berücksichtigen werden müssen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund soll eine Abstimmung des konkreten Planvorhabens mit dem Masterplan erfolgen.</p> <p>Planungsziel ist die Schaffung eines Wohngebietes mit Kindertagesstätte auf einer ehemals gewerblich genutzten Brachfläche. Das Grundstück gehörte ursprünglich zu Nürnberg und ist im Rahmen der Grenzänderung im Bereich des Ortseingangs Wolkersdorf zur Stadt Schwabach hinzugekommen.</p>	

**6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022**

<u>Anregungen</u>	<u>Abwägungsvorschläge</u>
<div data-bbox="237 272 842 715" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="206 726 846 758"><i>Farbige Fläche beschreibt den Bereich des Bebauungsplans.</i></p>	
<p data-bbox="199 794 1189 821"><b><u>Stellungnahme vom 25.05.2021 zum Bebauungsplan W-30-21 „Unterer Grund“</u></b></p> <p data-bbox="199 853 1267 1193">Die Stadt Schwabach verfügt über einen sog. Masterplan zur Sicherstellung/Schaffung eines flächendeckenden Glasfaserkonzepts für das Stadtgebiet Schwabach. Der Erstellung des Masterplans lag der städtebauliche Planungsstand 2019/2020 zu Grunde. Hier ist laufend, ob sich Änderungen im Bebauungsplan oder die Ausweisung neuer Baugebiete auf den Masterplan auswirken. Ggfl. sind Änderungen im Masterplan erforderlich oder im städtebaulichen Verfahren sind Punkte aus dem Masterplan zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde von dem Planungsbüro IK-T, das den Masterplan erstellt hat, die beiliegende Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren eingeholt. Im Wesentlichen ergeben sich hieraus die folgenden Punkte. Im Detail wird auf die beiliegende Stellungnahme Bezug genommen:</p>	
<p data-bbox="199 1228 1256 1316">1. Das betreffende Bau Feld befindet sich im Cluster 03_Wolkersdorf Ost. Im Masterplan wurde die Wohnanlage nicht berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Masterplans gehörte die Brachfläche zu Nürnberg.</p>	

**6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022**

<b><u>Anregungen</u></b>	<b><u>Abwägungsvorschläge</u></b>
<p>2. Nach aktuellem Stand der Technik sind die im Masterplan nach Materialkonzept Bund einzuplanenden und damit veranschlagten Fasern pro Gebäude mehr als ausreichend.</p>	
<p>3. Der aktuelle Planungsstand Masterplan muss im Bereich Wolkersdorfer Hauptstraße Verteiler 03-42 und 03-43 zur Einbindung der für die Erschließung benötigten Infrastruktur überarbeitet werden. Es werden ca. 7 Röhren mit insgesamt 122 Fasern benötigt.</p>	
<p><b>Zur Sicherstellung der Anpassung/Koordinierung der Maßnahme wird unter Beachtung der vorgenannten Punkte im Rahmen der planungsrechtlichen Umsetzung um Klärung/Anpassung der nachfolgenden Punkte gebeten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Anpassung Masterplan gern. vorstehenden Ausführungen</b></li> <li>• <b>Prüfung/Mitverlegung der erforderlichen Microductinfrastruktur im Geltungsbereich nach Maßgabe Masterplan (ggf. entsprechende Verpflichtung des Erschließungsträgers).</b></li> </ul>	
<p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich aus der Mitverlegung der Leerrohre nach Masterplan noch keine unmittelbare Anschlussmöglichkeit an das Glasfasernetz ergibt. Vielmehr stellt dies auf ein mittel- bis langfristiges Konzept ab, das weitere Maßnahmen erforderlich macht und von der Umsetzung weiterer Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Stadt Schwabach abhängt. Soweit der Bauherr einen konkreten Glasfaserbedarf hat, ist dieser zur weiteren Abstimmung unmittelbar und frühzeitig an die Telekommunikationsanbieter zu verweisen. Es wird um Beachtung und Umsetzung gebeten.</p>	
<p><b>Auszug Masterplan</b>  <u>Erläuterung</u>            Seit der Erstellung des Masterplans ergeben sich Änderungen in der Stadtplanung. Hier ist es Seitens der Stadt Schwabach wichtig bereits in einem frühen Stadium zu prüfen, ob sich Änderungen im Bebauungsplan oder die Ausweisung neuer Baugebiete auf den Masterplan auswirken.            Es gilt zu beurteilen welche Änderungen/Anpassungen im Masterplan erforderlich sind bzw. im städtebaulichen Verfahren Punkte aus dem Masterplan zu berücksichtigen werden müssen.            Vor diesem Hintergrund soll eine Abstimmung des konkreten Planvorhabens mit dem Masterplan erfolgen.</p>	

**6. Teiländerung des FNP – Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.02. – 22.03.2022**

<b><u>Anregungen</u></b>	<b><u>Abwägungsvorschläge</u></b>
<p>Planungsziel ist die Schaffung eines Wohngebietes mit Kindertagesstätte auf einer ehemals gewerblich genutzten Brachfläche. Das Grundstück gehörte ursprünglich zu Nürnberg und ist im Rahmen der Grenzänderung im Bereich des Ortseingangs Wolkersdorf zur Stadt Schwabach hinzugekommen.</p>	
<p>Im Masterplan wurde die Wohnanlage nicht berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Masterplan gehörte die Brachfläche zu Nürnberg.</p>	
<p><u>Beurteilung</u> Nach aktuellem Stand der Technik sind die im Masterplan nach Materialkonzept Bund einzuplanenden und damit veranschlagten Fasern pro Gebäude mehr als ausreichend. Der aktuelle Planungsstand Masterplan muss im Bereich Wolkersdorfer Hauptstraße Verteiler 03-42 und 03-43 zur Einbindung der für die Erschließung benötigten Infrastruktur überarbeitet werden. Es werden ca 7 Röhrrchen mit insgesamt 122 Fasern benötigt.</p>	

26.04.2022